

Beitrags- und Finanzordnung der BSG Kreisverwaltung Kleve - Fassung zum 1.1.2025-

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich 22 EUR pro Jahr. Er wird erstmalig im Beitrittsmonat fällig. Bei einem Beitritt nach dem 30.06. des Jahres wird im ersten Jahr nur ein halber Beitrag fällig.
Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann von den Teilnehmern eines Übungskurses ein Kostenbeitrag zu den Übungsleiterkosten erhoben werden. Dieser wird auf halbjährlicher Basis ermittelt und soll 10 € pro Jahr nicht übersteigen. Über die Erhebung des Beitrags entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des Beitrages. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.
- (3) Soweit Übungsleiter Mitglied des Vereins sind, sind sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Ebenfalls vom Mitgliedsbeitrag befreit sind die Mitglieder des Vorstands (1. u. 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer)

§ 2 Übungsleiter-Entschädigungen

- (1) Übungsleiterentschädigungen können als jährlicher Pauschalbetrag oder auf Stundenbasis (45 min-Übungsstunde) erfolgen. Bei Abrechnung auf Stundenbasis ist vom Übungsleiter ein unterschriebener Nachweis über die erbrachten Übungsstunden zu erbringen.
- (2) Die Festsetzung der einzelnen Übungsleiterentschädigungen obliegt dem Vorstand. Sie sollten so festgesetzt sein, dass die Übungsleiter angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden und motiviert werden, die Übungsgruppen aufrecht zu erhalten. Jahrespauschalen sollten 300,00 EUR je Kurs nicht übersteigen, Entschädigungen auf Stundenbasis sollten 25,00 EUR/Übungsstunde nicht überschreiten. Die festgesetzten Entschädigungen sind im Geschäftsbericht aufzuführen.
- (3) Für eine Anreise zu Übungsstunden von mehr als 5 Kilometern (einfache Strecke), kann den Übungsleitern ein ergänzender Zuschuss zu den Fahrkosten i.H.v. 0,25 EUR /Entfernungskilometer gewährt werden (z.B.: bei 12 km Anreise: $12 \text{ km} - 5 \text{ km} = 7 \text{ km} \times 0,25 \text{ EUR} = 1,75 \text{ EUR}$ je Anreise). Der Zuschuss ist bewusst nicht kostendeckend gewählt, er ergänzt ausdrücklich nur die Übungsleiterentschädigung im Falle längerer Anreisen.

§ 3 Kosten für Aus- und Fortbildungen

- (1) Kosten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb oder der Erneuerung sport-fachlicher Qualifikationen (Übungsleiterlizenz, Trainer-Schein o.ä.) können ganz oder teilweise übernommen werden, soweit diese Qualifikation im Interesse des Vereines ist. Die Übernahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Vereinsmittel auch dem Verein zugute kommen.
- (2) Für Mitglieder des Vorstandes können Kosten für Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in Vereinsführung und Vereinsrecht übernommen werden.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen, Fahrtkosten nur nach Maßgabe des § 4.
- (4) Über die Übernahme der Kosten entscheidet der Vorstand; Kosten nach Abs. 1 und 2 sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

§ 4 Fahrkostenersätze

- (1) Soweit Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter an besonderen Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen sind die erforderlichen Fahrtkosten zu übernehmen, soweit die Teilnahme im Interesse des Vereines ist. Als Sitzungen und Veranstaltungen im vorgenannten Sinne gelten insbesondere
 - a. die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen i.S.v. § 3
 - b. Informationsveranstaltungen oder Sitzungen von Dachverbänden, an denen die BSG Kreisverwaltung angeschlossen ist.
- (2) Nicht übernommen werden die Kosten für Anfahrten zu Vorstandssitzungen, Mitgliedsversammlungen; für Anfahrten zu Übungsstunden gilt § 2 Abs. 3.
- (3) In Fällen des Abs. 1 werden Fahrtkosten werden in Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Bei Anreise per PKW werden 0,35 EUR je Entfernungskilometer ersetzt.
- (4) Über die Übernahme von Fahrtkosten entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ersatz sonstiger Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, die für die Durchführung der Vorstandsarbeit entstehen (Telefon-, Porto- und Kopierkosten u.ä.), sind auf Antrag zu ersetzen.
- (2) Dem Kassierer kann für Aufwendungen i.S.v. Absatz 1 eine Aufwendungspauschale i.H.v. max. 150,00 EUR pro Jahr gewährt werden; besondere teure Aufwendungen (z.B. Beschaffung von Toner-Kartuschen für den vereinseigenen Laserdrucker) können gesondert übernommen werden.
- (3) Kosten für besondere Materialien, die für die Durchführung der Vorstandsarbeit, der Übungsstunden oder des Vereinsfestes erforderlich sind, sind zu ersetzen.
- (4) Über die Übernahme der Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenamts-Pauschale

- (1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer eine Ehrenamtspauschale i.S.v. § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (Fassung 2007) . Diese beträgt pro Jahr
 - a. jeweils 30 EUR für die Mitglieder des Vorstandes
 - b. jeweils 10 EUR für die Kassenprüfer
- (2) Der Empfänger einer Ehrenamtspauschale muss bestätigen, dass er keine weiteren Ehrenamts-Pauschalen erhält bzw. diese in der Summe den gesetzlich zugelassenen Rahmen (2007: max. 500 EUR/p.a.) nicht überschreitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.